



WASSERSPORTVEREIN VERDEN E.V.

Beitrags- und Gebührenordnung des Wassersportvereins Verden e.V. gültig ab 01. 01. 2009

Über die von den Mitgliedern des Wassersportvereins Verden e.V. (WSV) aufzubringenden Beiträge und Gebühren wird folgende Vereinsordnung beschlossen:

1. **Zahlungspflicht:**

Beiträge und Gebühren sind Bringschulden i. S. des BGB. Sie sind in dieser Ordnung abschließend geregelt.

Beiträge und Gebühren sind nur dann mit Schuld befreiender Wirkung geleistet, wenn sie endgültig auf dem Bankkonto des WSV z. Zt. Konto Nr. 10083368, BLZ 291 526 70, Kreissparkasse Verden, gutgeschrieben worden sind.

Alle Zahlungspflichtigen sind aufgefordert, sich zur Einsparung von Verwaltungsarbeit und Buchungskosten des Lastschriftverfahrens (Abbuchungsaufträge) zu bedienen.

2. **Fälligkeit:**

Die Beiträge und Gebühren werden grundsätzlich kalenderjährlich, regelmäßig in der Mitte eines Kalenderjahres, im Abbuchungsverfahren (Datenträgeraustausch) erhoben.

Bei Eintritt oder Wegfall der Zahlungspflicht im Laufe eines Kalenderjahres kann die sofortige Abbuchung der zeitanteilig fälligen Beiträge vorgenommen werden bzw. ist deren sofortige Einzahlung auf das Bankkonto des Vereins erforderlich.

3. **Aufnahmegebühr:**

Eine Aufnahmegebühr wird unabhängig von den Jahresbeiträgen stets für Einzelpersonen erhoben.

3.1 Vorbehaltlich nachstehender Sonderregelungen beträgt die allgemeine Aufnahmegebühr

€40,-

Die Aufnahmegebühr erhöht sich:

3.2 auf

€ 50,-

wenn das Vereinsmitglied einen Lagerplatz für ein Kajak,
ein Faltboot oder einen vergleichbaren Bootstyp in Anspruch nimmt;

3.3 auf

€60,-

wenn das Vereinsmitglied einen Lagerplatz für einen Canadier oder
einen vergleichbaren Bootstyp in Anspruch nimmt;

3.4 auf

€100,-

wenn das Vereinsmitglied einen Lagerplatz/Liegeplatz
für ein Motorboot oder Segelboot in Anspruch nimmt.

Die Differenz zwischen der Aufnahmegebühr nach Nr. 3.1 einerseits und Nr. 3.2, 3.3 oder 3.4 andererseits wird innerhalb von 5 Jahren nach dem Zeitpunkt der Aufnahme in den WSV nacherhoben, wenn infolge Veränderung im Bootsbestand des Mitgliedes eine höhere Gebühr fällig wird.

Ausnahmeregelungen bei der Aufnahmegebühr

3.5 Für Ehegatten/Lebenspartner von Vereinsmitgliedern bzw. Aufnahmebewerbern und für deren Kinder, für die Kindergeld zusteht, wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

3.6.1 Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, beträgt die Aufnahmegebühr

€20,-

Sie entfällt im Falle der Nr. 3.5.

3.6.2 Für Jugendliche, die im Zeitpunkt der Aufnahme als Mitglied in den

WASSERSPORTVEREIN VERDEN E.V.

WSV das 14. Lebensjahr vollendet haben und für Jugendliche, für die Kindergeld zusteht, beträgt die Aufnahmegrundgebühr **€30,-**

Auch sie entfällt im Falle der Nr. 3.5.

3.7 Tritt wenigstens ein Erziehungsberechtigter des Mitgliedbewerbers, oder ein anderer naher Familienangehöriger des Mitgliedbewerbers (Geschwister, Großeltern), dem WSV als Mitglied bei oder ist bereits Mitglied im WSV, so entfällt die Aufnahmegrundgebühr für Kinder/Jugendliche.

3.8 Für Ehegatten/Lebenspartner von Vereinsmitgliedern, für Kinder und Jugendliche tritt jedoch die Staffelung der Aufnahmegebühr nach Nr. 3.1 bis 3.4 ohne die darin enthaltene Grundgebühr von €40,- ein, falls mit der Aufnahme oder innerhalb des Fünf-Jahreszeitraumes ein Bootslegerplatz in Anspruch genommen wird.

3.9 Beantragen Hinterbliebene, bisher nicht als Mitglieder im WSV geführte Ehegatten/Lebenspartner von Vereinsmitgliedern innerhalb von 12 Monaten nach dem Ableben des Vereinsmitgliedes ihren Eintritt in den WSV, so wird keine Aufnahmegrundgebühr erhoben.

3.10 Weitere Ermäßigungen der Aufnahmegebühren kann der geschäftsführende Vorstand auf Antrag mit einfacher Mehrheit gewähren. (z.B. Wiedereintritt, Übertritt aus einem anderen dem DKV angeschlossenen Verein, Wehrdienstzeit/Ersatzdienst, Lehre, Studium)

3.11 Keine Ermäßigung der Aufnahmegebühr ist vorgesehen, wenn zugleich noch eine Mitgliedschaft in einem anderen nicht dem DKV angeschlossenen Verein besteht.

4. Beiträge

4.1 Die Beitragspflicht beginnt mit dem Anfang des Kalendervierteljahres, in dem das Mitglied in den WSV aufgenommen worden ist (s. § 7 Nr. 5 der Satzung 1992)

4.2 Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des auf den Eingang der Austrittserklärung beim geschäftsführenden Vorstand folgenden Kalendervierteljahres (s. § 11 Nr. 2.2 Satzung 1992).

4.2.1 In den Fällen der Nr. 4.1. und 4.2. sind die in den folgenden Nr. 4 und 5 genannten Jahresbeträge anteilig anzusetzen.

4.3 Die Beiträge werden für Einzelmitglieder ab 01.01.2009 wie folgt festgesetzt:

4.3.1 Normalbeitrag für ein Einzelmitglied **€80,-**

4.3.2 Kinder und Jugendliche vom vollendeten 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres **€40,-**

4.3.3 Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind beitragsfrei

4.4 Beitragsermäßigungen sind wie folgt vorgesehen:

4.4.1 Ehegatten/Lebensgefährten von Mitgliedern bzw. Mitgliedsbewerbern **€40,-**

4.4.2 Mitglieder, deren Wohnsitz für mindestens ein Jahr so weit von Verden entfernt ist, dass sie Wassersport vom Vereinsgelände aus nicht regelmäßig ausüben können und die auch keinen Bootslegerplatz beanspruchen, nach entsprechendem Antrag **€40,-**

4.4.3 Mitglieder, die mehr als 10 Jahre ununterbrochen dem WSV als voll zahlendes Mitglied angehören, keinen Bootslegerplatz beanspruchen und auch andere Vereinseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen (fördernde Mitglieder) auf Antrag **€45,-**

4.4.3. Lehrlinge, Studenten Wehr-/Ersatzdienst, die während ihrer Ausbildung/

4.4.4. ihres Studiums oder Dienstzeit einem anderen Wassersport treibenden Verein beitreten und dem WSV nachweisen, dass sie dort mindestens den gleichen Betrag zahlen wie beim WSV werden insoweit für diese Zeit im WSV beitragsfrei gestellt.

4.5 In besonders gelagerten Ausnahmefällen sind Beitragsermäßigungen auch möglich, wenn die Gebührenordnung dafür keine Regelung vorsieht. Für solche Fälle ist ein begründeter Antrag des Mitgliedes an den geschäftsführenden Vorstand erforderlich, der mit einfacher Mehrheit darüber entscheidet.

4.6 Maßgebend für die Höhe aller Beiträge sind im Jahr der Aufnahme das Alter und die übrigen für die Beitragsfestsetzung bedeutsamen persönlichen Verhältnisse des Mitgliedes zu Beginn seiner Mitgliedschaft. Danach sind das Alter und die für

WASSERSPORTVEREIN VERDEN E.V.

die Beitragsfestsetzung bedeutsamen persönlichen Verhältnisse des Mitgliedes jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres maßgebend.

- 4.7 Lehrlinge, Studenten und Wehr-/Ersatzdienstleistende, soweit sie noch mit Kindergeld gefördert werden, gelten als Jugendliche bis 18 Jahre. Dieses ist unaufgefordert nachzuweisen.

5. Familienbeitrag

- 5.1 Alternativ zu den vorstehenden Beiträgen für Einzelpersonen kann auf Antrag von einem erziehungsberechtigten Familienmitglied für die Angehörigen seiner Familie die Festsetzung und Erhebung eines Familienbeitrages gewählt werden. Familie in diesem Sinn sind Vater und/oder Mutter und minderjährige Kinder.
- 5.2 Der Antrag kann zusammen mit dem Aufnahmeantrag gestellt werden. Wird er später gestellt, wird er mit Beginn des dem Antrag folgenden Kalenderjahres wirksam.
- 5.3 Ein Wechsel zwischen Beiträgen für Einzelpersonen und Familienbeitrag oder umgekehrt ist zu jeder Zeit der Mitgliedschaft mit Wirkung des auf den Antrag folgenden Kalenderjahres an möglich.
- 5.4 Kinder, die das 18. Lebensjahr vollenden, scheiden mit dem Beginn des hierauf folgenden Kalenderjahres aus dem Kreis der Familienbeitragsberechtigten aus und unterliegen von diesem Zeitpunkt an der Beitragspflicht für Einzelpersonen. Es sei den, dass sie noch mit Kindergeld gefördert werden. Dieses ist unaufgefordert nachzuweisen.
- 5.5 Der Familienbeitrag beträgt ohne Rücksicht auf die Zahl der Familienmitglieder **€140,-**
- 5.6 Die Wahl eines Familienbeitrages hat auf die Höhe der Aufnahmegebühr keinen Einfluss.
- 5.7 Durch die Wahl eines Familienbeitrages ändert sich nichts am Mitgliedstatus und an den Rechten und Pflichten der Familienmitglieder im WSV Verden.

6. Bootslagergebühren

- 6.1 Eine ständige Lagerung von Booten im Vereinsbereich ist nur Mitgliedern gestattet. Dafür werden folgende Jahresgebühren erhoben:
- 6.1.1 Für Kajaks, Faltboote oder vergleichbare Boote **€12,-**
(Ausnahme bei Nr. 6.1.4)
- 6.1.2 für Canadier oder vergleichbare Boote **€20,-**
(Ausnahme 6.1.4)
- 6.1.3 für andere als die vorstehend genannten Bootstypen:
- a) bei Inanspruchnahme eines Bootslagerplatzes in den Bootshäusern oder auf dem Freigelände je qm beanspruchter Lagerfläche pro Kalendermonat **€ 1,-**
- bei Zuweisung eines Wasser-Liegeplatzes an einem Bootsanleger pro Freiluftsaison (April – Oktober) **€70,-**
- b) bei erstmaliger Zuweisung eines Wasserliegeplatzes an einem Bootsanleger einmalig **€80,-**
- 6.1.4 Sind Boote in den Bootsboxen gelagert, so beträgt die Miete einer ganzen Box jährlich **€120,-**
- 6.1.5 für eine halbe Box **€ 60,-**
- 6.2 Die Bootslagergebühren verringern sich nicht, wenn der betreffende Lagerplatz nicht während des gesamten Erhebungszeitraumes in Anspruch genommen wird.
- 6.3 Die Bootslager- bzw. Nutzungsgebühren nach Nr. 6.1.3 werden auch bei nur zeitweiliger Inanspruchnahme eines Lager- bzw. Boxenplatzes mindestens bis zum Ende des auf die Nutzungsbeendigung folgenden Kalendervierteljahres erhoben.

WASSERSPORTVEREIN VERDEN E.V.

- 6.4 Sämtliche Bootslager- oder Nutzungsgebühren mit Ausnahme der Gebühren nach 6.1.3 Buchst. b) die im wesentlichen auf einem Kostenausgleich für die vom WSV an die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zu zahlende Nutzungsgebühr beruht, verringern sich jährlich um € 15,- für das Vereinsmitglied, seinen dem Verein angehörenden Ehegatten/Lebensgefährten und jedes seines über ein volles Kalenderjahr dem WSV als Mitglied angehörenden minderjährigen Familienmitgliedes.
- 6.5 Bei Aufgabe eines Bootslagerplatzes/Boxenplatzes hat der bisherige Nutzer kein Mitbestimmungsrecht über die künftige Nutzungsvergabe durch den WSV.
- 6.7 Soweit Gästen des WSV eine Bootslagerung gestattet worden ist, wird die Lager-/Liege-/Nutzungsgebühr durch besondere Einzelregelung erhoben.

7. Spindgebühren

Für Bereitstellen eines Spindes wird eine Jahresnutzungsgebühr von **€6,-** ohne Rücksicht auf die tatsächliche Dauer der Nutzung erhoben.

8. Ausgleichsgebühr für nicht geleisteten Arbeitsdienst

Die Notwendigkeit der Ableistung von Arbeitsdienst und der Kreis der Arbeitsdienst leistenden Mitglieder sind im § 9 Abs. 1.7 und 2 der Satzung festgelegt.

- 8.1 Vereinsmitglieder, die einer Aufforderung zum Arbeitsdienst nicht Folge leisten können, haben sich rechtzeitig vor Beginn des Arbeitsdienstes bei dem zuständigen Fachwart zu entschuldigen. Die Bestellung einer Ersatz-Arbeitskraft wird zugelassen.
- 8.2 Mitglieder, die entschuldigt oder nicht entschuldigt einem Arbeitsdienst ferngeblieben sind, erhalten grundsätzlich für den nächsten folgenden Arbeitsdienst eine erneute Aufforderung zur Ableistung des Arbeitsdienstes.
- 8.3 Wer innerhalb eines Kalenderjahres dreimal einer Aufforderung zum Arbeitsdienst nicht Folge geleistet hat, wird zu einer Ausgleichszahlung von herangezogen. Sie beträgt **€75,-**
Für die Festsetzung dieses Betrages spielt es keine Rolle, ob das Fernbleiben vom Arbeitsdienst entschuldigt wurde oder ob keine Entschuldigungen abgegeben wurden. Wer allerdings dreimal ohne Entschuldigung innerhalb eines Kalenderjahres einer Einladung zum Arbeitsdienst nicht gefolgt ist, muss neben der Ausgleichszahlung auch mit seinem Ausschluss aus dem WSV rechnen (s § 12 Abs. 1.3 der Satzung).
- 8.4 Die Verpflichtung zur Ausgleichszahlung ist dem Geschäftsführer zwecks Anforderung des Betrages vom Fachwart aufzugeben. Die Ausgleichszahlungen sind dem Konto des Bootshauswarts gutzuschreiben. Mit diesen sollten notwendig gewordene Fremdarbeiten finanziert werden.

9. Zeltplatzgebühren

- 9.1 Mitgliedern des WSV ist das Zelten auf dem Vereinsgelände erlaubt, soweit nicht Plätze für Gäste freigehalten werden müssen (DKV Zeltplatz). Sie unterwerfen sich damit uneingeschränkt den Bestimmungen der Zeltplatzordnung. Die Eintragung in das Zeltbuch ist unbedingt erforderlich. Von der Erhebung der Zeltplatzgebühr wird bei Vereinsmitgliedern jedoch für die ersten 14 Tage abgesehen.
- 9.2 Der WSV ist berechtigt, von den Benutzern des z.Zt. von der Stadt Verden gepachteten Zeltplatzes (südlich des Vereinsgeländes gelegen), eine einheitliche Gebühr als Ausgleich für die Pacht des Geländes und das zur Verfügung Stellen von Energie und sanitären Anlagen zu fordern. Diese Gebühr ist jährlich durch Beschluss des Gesamtvorstandes festzusetzen.

10. Einziehung rückständiger Beiträge und Gebühren

- 10.1 Gerät ein Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem WSV in Verzug, so werden etwa zur Mitte jedes Jahres die rückständigen Beträge und

WASSERSPORTVEREIN VERDEN E.V.

- 10.2 Zum Ausgleich zusätzlicher Verwaltung und Portokosten wird eine Mahngebühr von mindestes 6,00 € erhoben.
- 10.3 Bei Nichtzahlung der Rückstände und der Mahngebühr innerhalb der festgesetzten Frist ist der Geschäftsführer berechtigt, die rückständigen Beiträge zum Einzug im gerichtlichen Mahnverfahren abzugeben.
- 10.4 Unabhängig von der Mahnung und Abgabe kann ein Ausschlussverfahren gegen das säumige Mitglied nach § 12 Abs. 1.4 der Satzung wegen Nichtzahlung von Beiträgen für mehr als 6 Monate eingeleitet werden.

11. **Inkrafttreten**

Diese Vereinsordnung tritt in der vorstehenden Fassung am 01.01.2009 in Kraft. Sie hat ihre vereinsrechtliche Grundlage in den §§ 9 – 11 der WSV Satzung vom 04.02.2006.

Die Beitrags- und Gebührenordnung ist so in der Jahreshauptversammlung vom 7. Februar 2009 beschlossen worden.